Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 251

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 289/49

Bonn, den 30. November 1949

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich

den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestags herbeizuführen (Anlage 1).

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 23. November 1949 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrats ist in der Anlage 3 dargelegt.

Anlage 4 will die Beratungen im Bundestag erleichtern.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Straffreiheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 12. September 1949 begangen sind, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Straffreiheit gewährt.

§ 2

(1) Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 2 500 Deutsche Mark, auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, werden erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.

(2) Ferner werden Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 5 000 Deutsche Mark, auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften der in den §§ 102 und 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiGBl 1949, S. 193, 201) genannten Gesetze und Verordnungen, gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 sowie gegen die Strafvorschriften zum Schutze der Bewirtschaftungsbestimmungen allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.

(3) Ist auf Jugendarrest rechtskräftig erkannt worden, so wird der noch nicht verbüßte Arrest erlassen.

(4) Der Erlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung sowie auf Maßregeln der Sicherung und Besserung erkannt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

(1) Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig sind oder künftig anhängig werden, sind dort einzustellen, wenn eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, eine Haftstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 2 500 Deutsche Mark allein oder nebeneinander zu erwarten ist.

(2) Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften der in den §§ 102 und 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiGBl 1949, S. 193, 201) genannten Gesetze und Verordnungen, gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 sowie gegen die Strafvorschriften zum Schutze der Bewirtschaftungsbestimmungen anhängig sind oder künftig anhängig werden, sind dort einzustellen, wenn eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, eine Haftstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 5 000 Deutsche Mark allein oder nebeneinander zu erwarten ist.

(3) Verfahren, in denen auf Jugendarrest zu erkennen wäre, sind einzustellen.

(4) Ungeachtet der Einstellung kann in einem selbständigen Verfahren über Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung und Unbrauchbarmachung entschieden werden. Die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

§ 4

(1) Das Gericht entscheidet über die Einstellung der bei ihm anhängigen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch unanfechtbaren Beschluß.

(2) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens gemäß § 3 in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann, wenn er seine Unschuld behauptet, die Durchführung des Verfahrens beantragen. Ebenso kann ein Beschuldigter, dessen bei Gericht anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt worden ist, binnen einer Woche nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses die Durchführung des Verfahrens beantragen.

(3) Wird nach Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 2 nicht auf Freisprechung, sondern auf Einstellung des Verfahrens nach § 3 erkannt, so hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 5

(1) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Privatkläger und Beschuldigter tragen ihre eigenen Kosten.

(2) Entsprechendes gilt im Falle der Nebenklage.

§ 6

(1) Ist ein Verfahren wegen übler Nachrede, Verleumdung oder falscher Anschuldigung nach diesem Gesetz eingestellt, dann kann die Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger in einem besonderen Verfahren die Wahrheit, die Unwahrheit oder die Nichterweisbarkeit der behaupteten ehrenrührigen Tatsache feststellen lassen.

(2) Die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Beschuldigte steht den im § 431 Absatz 2 der Strafprozeßordnung genannten Personen gleich.

(3) Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bemißt sich nach den §§ 464 bis 474 der Strafprozeßordnung; dabei steht die

Feststellung der Wahrheit der ehrenwürdigen Tatsache der Freisprechung, die Feststellung ihrer Unwahrheit oder Nichterweisbarkeit der Verurteilung des Beschuldigten gleich.

§ 7

Straffreiheit wird nicht gewährt

1. für Vergehen und Verbrechen nach §§ 331, 332, 334 Absatz 2 des Strafgesetzbuches;
2. für Steuervergehen einschließlich der Vergehen nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierungen; die Gewährung von Straffreiheit für diese Straftaten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
3. für Vergehen und Verbrechen, zu deren Aburteilung die Spruchgerichte gemäß der Verordnung Nr. 69 der Militärregierung der britischen Besatzungszone zuständig sind.

§ 8

(1) Von Verwaltungsbehörden rechtskräftig verhängte oder, sofern ein Rechtsbehelf eingelegt war, von Gerichten rechtskräftig bestätigte, noch nicht gezahlte Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark werden erlassen. § 2 Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Anhängige Ordnungsstrafverfahren sind einzustellen, wenn eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark zu erwarten ist.

(3) Über die Einstellung anhängiger Ordnungsstrafverfahren entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde oder, sofern ein Rechtsbehelf eingelegt ist, das zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständige Gericht.

§ 9

Gesetze der Länder, die eine weitergehende Straffreiheit gewähren, bleiben unberührt.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.

A. Allgemeines

I. Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Straffreiheitsgesetzes folgt aus Artikel 74 Ziffer 1, Artikel 72 Absatz 2 Ziffer 3 Grundgesetz.

II. Der Entwurf bezweckt, Jahre der Not, der sittlichen Verwilderung und der Rechtsverwirrung durch eine Maßnahme der Gesetzgebung abzuschließen. Insbesondere auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Waren und Erzeugnissen sowie dem der Marktregelung und der Preisregelung sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Personen straffällig geworden, die unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen sich nicht gegen Strafgesetze vergangen hätten.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Straffreiheit sind im Interesse aller Beteiligten so einfach wie möglich gestaltet worden. Die Straffreiheit richtet sich nur nach Art und Höhe der erkannten oder zu erwartenden Strafe, gleichviel, ob die Tat ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung ist. Die Gewährung von Straffreiheit ist also nicht davon abhängig gemacht, daß im Einzelfall subjektive Voraussetzungen erfüllt sind, z. B. daß die Tat aus Not oder von Angehörigen bestimmter Personengruppen (Flüchtlingen, Heimkehrern) begangen worden ist. Da die Anwendung des Gesetzes sich nur nach der erkannten oder zu erwartenden Strafe bestimmt, war es möglich, die Beschwerde gegen Einstellungsbescheide ausnahmsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Das Gesetz gewährt auch für Ordnungsstrafen, durch die Ordnungswidrigkeiten geahndet worden sind oder geahndet werden können, Erlaß und Freiheit von weiterer Verfolgung. Dadurch werden die Wirkungen des Straffreiheitsgesetzes auf zahlreiche Personen erstreckt, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften über die Bewirtschaftung, die Marktregelung und die Preisregelung begangen haben; insbesondere gilt dies auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft.

B. Erläuterung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Der Stichtag darf nicht zu weit in der Vergangenheit liegen, wenn das Gesetz seinen Zweck erfüllen soll. Wenn etwa der 23. Mai 1949 (Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes) gewählt würde, wären viele kleinere Strafen beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollstreckt gewesen. Daher wählt der Entwurf als Stichtag den 12. September 1949, den Tag der Wahl des Bundespräsidenten.

Zu § 2:

Die obere Grenze für die Gewährung von Straffreiheit sind sechs Monate Gefängnis. Dadurch wird die schwerere Kriminalität von den Straftaten von geringerer Bedeutung abgegrenzt. Die Grenze von sechs Monaten gilt auch für Gesamtstrafen, für die der Ent-

wurf eine Sonderregelung nicht vorsieht. Eine Gesamtstrafe über sechs Monate Gefängnis wird also auch dann nicht amnestiert, wenn sie aus Einzelstrafen gebildet worden ist, die für sich allein unter das Gesetz fallen würden.

Haftstrafen werden stets erlassen, auch wenn sie etwa bei Handhabung der Sitzungspolizei oder wegen Zuwiderhandlung gegen eine einstweilige Verfügung verhängt worden sind.

Bei Geldstrafen beträgt die obere Grenze 2 500 Deutsche Mark. Es ist davon abgesehen worden, die Straffreiheit bei Geldstrafen nach der im Urteil ausgesprochenen Ersatzfreiheitsstrafe zu bestimmen, da die Praxis der Gerichte bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafen sehr uneinheitlich ist.

Treffen Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammen, so werden alle Strafen erlassen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes für jede Strafart erfüllt sind. Maßgebend war hierbei die Erwägung, daß bei einem solchen Straferkenntnis die Freiheitsstrafe den Verurteilten als Hauptstrafe trifft.

Ist der Täter wegen eines Wirtschaftsdelikts verurteilt worden, so erhöht sich die Grenze für die Gewährung der Straffreiheit auf ein Jahr Gefängnis und 5 000 Deutsche Mark Geldstrafe. Die erhöhte Straffreiheitsgrenze rechtfertigt sich, weil in den vergangenen Jahren wirtschaftlicher Not wegen Straftaten dieser Art vielfach sehr erhebliche Strafen verhängt worden sind und außerdem die Strafzumessung bei gleichliegendem Sachverhalt sehr uneinheitlich war; bei einzelnen Straftatbeständen war die Höhe der Strafe dadurch bestimmt, daß nach dem Gesetz auf eine Mindestfreiheitsstrafe zu erkennen war. Enthält eine Gesamtstrafe auch nur eine Einsatzstrafe wegen eines Wirtschaftsdelikts, so wird sie amnestiert, wenn sie ein Jahr Gefängnis nicht übersteigt.

Im einzelnen gehören zu den Wirtschaftsdelikten im Sinne des Straffreiheitsgesetzes nur die Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften der in den §§ 102, 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes genannten Gesetze und Verordnungen, gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 und gegen die Strafvorschriften zum Schutze der Bewirtschaftungsbestimmungen. Dabei wird der Begriff der Bewirtschaftungsbestimmungen im herkömmlichen Sinne gebraucht, d. h. er umfaßt die Vorschriften, durch die die landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Rohstoffe und Erzeugnisse der Bewirtschaftung unterworfen worden sind. Unter den Begriff fallen also z. B. nicht Devisenvorschriften, auch nicht Vorschriften, die, wie etwa die Anordnung von Viehzählungen, mittelbar der Durchführung der Bewirtschaftung dienen. Für Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften gelten § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Entwurfs.

Der Jugendarrest ist keine Strafe; der Erlaß des Arrestes bedurfte daher besonderer Regelung.

Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen und auf gesetzliche Nebenfolgen; Bußen, die an den Verletzten zu leisten sind, werden nicht amnestiert. Maßregeln der Sicherung und Besserung im Sinne des § 42 a StGB sind von der Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bedeutet, daß die als Maßregel der Sicherung ausgesprochene Untersagung der Berufsausübung (§§ 42 a Nr. 6, 42 l StGB) bestehen bleibt.

Zu § 3:

§ 3 Absatz 1 bis 3 entspricht für noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Straftaten dem § 2 Absatz 1 bis 3.

Zu § 3 Absatz 4:

Bei Wirtschaftsdelikten ist es nicht immer erwünscht, daß Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung und Unbrauchbarmachung nicht mehr ausgesprochen werden können, weil das Verfahren eingestellt wird. Deshalb ist bestimmt, daß über diese Maßnahmen in einem selbständigen Verfahren entschieden werden kann. Nach pflichtmäßigem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes können diese Maßnahmen aber auch unterbleiben.

Zu § 4 Absatz 1:

Verfahren, die bei der Staatsanwaltschaft anhängig sind, werden von dieser Behörde eingestellt; die Einstellung kann durch den Generalstaatsanwalt und das Justizministerium jederzeit nachgeprüft werden. Lehnt der Staatsanwalt eine Einstellung ab, so erhebt er Anklage; hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ist in der Hauptverhandlung über die Einstellung des Verfahrens nach diesem Gesetz zu entscheiden, so ergeht diese Entscheidung durch Urteil, das von der Staatsanwaltschaft und — im Falle der Verurteilung — vom Angeklagten durch Rechtsmittel nach den allgemeinen Vorschriften angefochten werden kann. Über die Einstellung des Vollzugs einer rechtskräftig erkannten Strafe entscheidet das Gericht nach § 458 StPO. Eine besondere Regelung durch Gesetz war also nur notwendig, wenn das Gericht ein bei ihm anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes einstellt. Diese Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß.

Zu § 4 Absatz 2 und 3:

Der Angeklagte kann ein berechtigtes Interesse daran haben, daß sein Verfahren nicht auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt, sondern daß seine Unschuld durch gerichtliches Urteil festgestellt wird. Deshalb wird ihm die Möglichkeit gegeben, zum Zwecke des Beweises seiner Unschuld die Durchführung des Verfahrens zu beantragen. Wird nicht auf Freisprechung, sondern auf Einstellung des Verfahrens erkannt, so hat er die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen der Beteiligten wie ein Verurteilter zu tragen. Diese Regelung rechtfertigt sich dadurch, daß in dem von ihm veranlaßten Verfahren seine Unschuld nicht erwiesen worden ist.

Zu § 5:

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so wird der Privatkläger durch die Einstellung des Verfahrens von seiner Kostenschuld gegenüber dem Staate nicht befreit. Aus Billigkeitsgründen sieht § 6 vor, daß die Kosten in diesem Falle niedergeschlagen werden. Im Interesse des Rechtsfriedens ist weiter bestimmt, daß Privatkläger und Beschuldigter ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Zu § 6:

Die Bestimmung dient dem Schutz der persönlichen Ehre und trägt einem bei früheren Amnestien zutage getretenen Bedürfnis nach Klärung beleidigender Vorwürfe, die sich auf Tatsachen beziehen, Rechnung.

Zu § 7:

Nur wenige Straftaten sind von der Gewährung der Straffreiheit ausgenommen worden:

1. Auch in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Not muß ein unbestechliches Berufsbeamtentum, das für die Verteilung der lebensnotwendigen Güter die Verantwortung trägt, der Bevölkerung ein Vorbild sein. Beamten, die sich in dieser schweren Zeit als bestechlich erwiesen haben, kann die Vergünstigung einer Strafbefreiung nicht gewährt werden. Deshalb sind die Verbrechen und Vergehen der Bestechung von dem Gesetz ausgenommen worden.

2. Für Steuervergehen sowie für Vergehen gegen Artikel IX des Anhanges zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung wird Straffreiheit nur unter den besonderen Voraussetzungen des Abschnittes II des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. 1949, S. 72) und nach § 18 Absatz 4 und 5 des Soforthilfegesetzes (WiGBl. 1949, S. 208) gewährt. Deshalb waren sie in dem Gesetz über die allgemeine Gewährung von Straffreiheit nicht zu berücksichtigen.

3. Die durch die Spruchgerichte in der britischen Besatzungszone verhängten Strafen beziehen sich auf Tatbestände, die dem Gebiet der Entnazifizierung angehören. Dieses Zusammenhangs wegen wurden sie hier ausgenommen. Die Frage ihrer Amnestierung wird bei der Bereinigung der Entnazifizierung zu lösen sein.

Zu § 8:

Die Straffreiheit wird nicht nur für kriminelle Strafen, sondern auch für Ordnungsstrafen gewährt, durch die Ordnungswidrigkeiten geahndet worden sind oder geahndet werden können. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Verstöße auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft, aber auch um solche auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs.

Für die Bemessung der Straffreiheit bei Ordnungsstrafen war maßgebend, daß der Unrechtsgehalt von Ordnungswidrigkeiten — Verwaltungsungehorsam — ein anderer und weniger schwerwiegender als der von kriminellen Straftaten ist. Ordnungsstrafen haben keinen diffamierenden Charakter und ein geringeres Gewicht als gerichtliche Geldstrafen. Andererseits war eine unbegrenzte Straffreiheit für Ordnungsstrafen nicht am Platze, da auch recht schwere Fälle von Ordnungswidrigkeiten durch hohe Ordnungsstrafen geahndet und hohe Ordnungsstrafen mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Betroffenen, insbesondere gegen große Unternehmungen, verhängt werden.

Zu § 9:

In mehreren Ländern sind in den Jahren 1947 und 1948 Gesetze über die Gewährung von Straffreiheit erlassen worden. Diese Gesetze sollen unberührt bleiben.

Anlage 2

Stellungnahme

des Deutschen Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.

Der Bundesrat erhebt in seiner Mehrheit keine Einwendungen gegen den Erlaß eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit durch den Bund. Er schlägt jedoch folgende Änderungen des Entwurfes vor:

1. **Zu § 1:**

   Als Stichtag für die Gewährung von Straffreiheit wird statt des 12. September 1949 der 14. August 1949 vorgeschlagen.

2. **Zu § 2** wird vorgeschlagen:

   a) zu Absatz 1: Geldstrafen bis zu 5 000.— DM zu erlassen, es sei denn, daß die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate übersteigt;

   b) bei Gesamtstrafen für die Frage, ob die Amnestie anzuwenden ist, die Höhe der Gesamtstrafe maßgeblich sein zu lassen;

   c) den Absatz 2 zu streichen;

   d) zu Absatz 4 Satz 2: nach den Worten „Maßregeln der Sicherung und Besserung" die Worte „oder auf die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes" einzufügen.

3. **Zu § 3** wird vorgeschlagen:

   a) zu Absatz 1: die Vorschrift dem Vorschlag zu 2 a) anzupassen;

   b) den Absatz 2 zu streichen;

   c) den Absatz 4 dem Vorschlag zu 2 d) anzugleichen.

4. Anstelle des § 4 Absatz 1 werden folgende Vorschriften vorgeschlagen:

   (1) Verfahren, die bereits gerichtlich anhängig sind, werden durch das Gericht, die anderen Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörde eingestellt. Auch bei gerichtlich noch nicht anhängigen Verfahren können die Strafverfolgungsbehörde und die sonst Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

   (2) Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

   (3) Ist ein Verfahren nach Absatz 1 oder 2 eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel, die zur Verurteilung zu einer über der Straffreiheitsgrenze des § 2 Absatz 1 liegenden Strafe führen können, Anklage erhoben werden.

   Die Absätze 2 und 3 des § 4 werden jetzt Absatz 4 und 5.

5. **Zu § 7** wird vorgeschlagen, die Ziffern 1 und 3 zu streichen, und hinter der Ziffer 1 werdenden bisherigen Ziffer 2 folgende neue Ziffer 2 einzufügen:

   Straffreiheit für Strafen (Zwangsgelder und Beugestrafen), durch die eine Handlung oder Unterlassung erzwungen werden soll, wird nicht gewährt.

6. Für den § 8 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

   (1) Rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen und Bußgelder bis zu 10 000.— DM werden erlassen.

   (2) Anhängige Verfahren sind einzustellen, wenn eine Ordnungsstrafe oder ein Bußgeld bis zu 10 000.— DM zu erwarten ist.

   (3) Die Zuständigkeit für die nach Absatz 1 und 2 zu treffenden Feststellungen und Entscheidungen und ihre Anfechtbarkeit bestimmen sich nach den für die Verhängung der Ordnungsstrafe oder des Bußgeldes geltenden Vorschriften.

7. Es wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der §§ 7 und 8 zu tauschen.

8. Für den § 9 wird folgende Fassung vorgeschlagen:
   Gesetze der Länder, die eine weitergehende Straffreiheit gewährt haben, bleiben unberührt.

Anlage 3

Stellungnahme

der Bundesregierung zur Entschließung
des Bundesrats.

Zu 1:

Als Stichtag für die Gewährung von Straffreiheit sollte der 12. September 1949 beibehalten werden. Ein früherer Stichtag entwertet die Amnestie.

Zu 2a:

Der Grundsatz, bei der Amnestierung von Geldstrafen von der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen auszugehen, ist erwägenswert. Straffreiheitsgrenze bei Geldstrafen von 5000 DM gezogen wird. Mit ihm verträgt sich aber nicht, daß zugleich eine absolute Will man diese Begrenzung, dann verdient die Regelung des Regierungsentwurfs den Vorzug.

Zu 2b:

Die Bundesregierung trägt dieser Empfehlung Rechnung und schlägt vor, folgenden § 3a einzufügen:

(1) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt oder eine solche nachträglich zu bilden, so tritt Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im § 2 Absatz 1, 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

(2) Treffen Straftaten zusammen (§§ 73, 74 des Strafgesetzbuches), für die teils § 2 Absatz 1, teils § 2 Absatz 2 gilt, dann wird eine Strafe oder eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Gefängnis erlassen, wenn für eine der im § 2 Absatz 2 genannten Straftaten allein eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten auszusprechen gewesen wäre und die erkannte Strafe oder Gesamtstrafe die im § 2 Absatz 2 bezeichnete Grenze nicht übersteigt. Im übrigen ist § 2 Absatz 1 anzuwenden.

(3) Eine Gesamtstrafe, die nach Absatz 1 oder 2 erlassen werden könnte, aber teilweise aus Einzelstrafen für eine nach dem 11. September 1949 begangene Tat gebildet wurde, ist angemessen herabzusetzen. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung trifft das Gericht, das die Gesamtstrafe ausgesprochen hat, durch unanfechtbaren Beschluß.

(4) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für anhängige und künftig anhängig werdende Verfahren.

oder

(für den Fall, daß die Differenzierung zwischen Wirtschaftsdelikten und anderen Straftaten beseitigt wird):

§ 3a

(1) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt oder eine solche nachträglich zu bilden, to tritt Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im § 2 Absatz 1 genannte Grenze nicht übersteigt.

(2) Eine Gesamtstrafe, die nach Absatz 1 erlassen werden könnte aber teilweise aus Einzelstrafen für eine nach dem 11. September 1949 begangene Tat gebildet wurde, ist angemessen herabzusetzen. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) trifft das Gericht, das die Gesamtstrafe ausgesprochen hat, durch unanfechtbaren Beschluß.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für anhängige oder künftig anhängig werdende Verfahren.

Zu 2c:

Für Wirtschaftsdelikte ist die Beschränkung der Amnestie auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten Gefängnis unzureichend. Die Differenzierung im Regierungsentwurf zwischen Wirtschaftsdelikten und anderen Straftaten, die wegen der damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten unerwünscht ist, könnte dadurch beseitigt werden, daß

a) entweder allgemein für Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr Gefängnis bedingter Straferlaß gewährt wird,

b) die Straffreiheitsgrenze für alle Straftaten statt bei sechs Monaten bei neun Monaten Gefängnis gezogen wird.

Zu 2d:

Die Bundesregierung tritt der Empfehlung des Bundesrates bei.

Zu 3:

Die Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus dem Vorausgegangenen.

Zu 4:

Die Bundesregierung schlägt in teilweiser Berücksichtigung der Empfehlung des Bundesrates folgende Fassung des § 4 vor:

(1) Das Gericht entscheidet über die Einstellung der bei ihm anhängigen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß, gegen den sofortige Beschwerde stattfindet, sofern nicht die Staatsanwaltschaft der Einstellung zustimmt.

(2) Ist ein Verfahren nach Absatz 1 eingestellt worden, dann kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel, die zur Verurteilung zu einer über der Straffreiheitsgrenze des § 2 Absatz 1, 2 liegende Strafen führen können, Anklage erhoben werden.

Es wäre dann ein besonderer § 4a zu bilden, der die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 aufnimmt.

Zu 5:

Die Bundesregierung stimmt der Streichung der Nr. 1 und 3 des § 7 zu. Die Einfügung der neuen Nr. 2 erscheint nicht erforderlich, da Zwangsgelder und Beugestrafen keine kriminellen Strafen sind. Soll das im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dann gehört die Bestimmung sachlich in § 2 Absatz 4 des Entwurfs. Gegen die vorgeschlagene Formulierung sind außerdem sprachliche Bedenken zu erheben („Straffreiheit für Strafen!").

Zu 6—8:

Die Bundesregierung hat gegen die Empfehlungen des Bundesrats keine Erinnerungen.

— — — — —

Zur Erleichterung der Beratungen im Bundestag wird als Anlage ein Entwurf des Straffreiheitsgesetzes beigefügt, in dem die von der Bundesregierung akzeptierten Empfehlungen des Bundesrats eingearbeitet sind.

Auf Grund verschiedener Vorstellungen, die nach Verabschiedung des Entwurfs im Kabinett beim Bundesjustizministerium erhoben wurden, regt die Bundesregierung außerdem an, in das Gesetz folgenden § 6a einzufügen:

> Für Vergehen und Übertretungen, die zwischen dem 10. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen wurden, wird, auch wenn sie nach dieser Zeit fortdauern, Straffreiheit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe gewährt, wenn der Täter bis spätestens 31. März 1950 bei der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes freiwillig seine unwahren Angaben widerruft und bisher entgegen gesetzlicher Vorschrift unterlassene Angaben nachholt.

Mit dieser Vorschrift soll den zahlreichen Personen, die sich bis zum heutigen Tage wegen ihrer früheren Verbindung mit dem Nationalsozialismus unter falschem Namen, mit falschen Papieren oder ohne ordnungsmäßige polizeiliche Meldung im Bundesgebiet aufhalten, Gelegenheit gegeben werden, wieder ein gesetzmäßiges Leben zu beginnen und einen auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit höchst unerwünschten Zustand der Illegalität zu beseitigen. Nach dem Vorschlag sind Verbrechen von der Sondervorschrift nicht erfaßt; dagegen würde im Falle tätiger Reue Straffreiheit gewährt werden insbesondere für Übertretungen der polizeilichen Meldevorschriften, für falsche Namensangabe, für die Führung falscher Personalpapiere, für die unrichtige Ausfüllung von Fragebogen, für Personenstandsfälschungen, für Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen, für Urkundenfälschung, für mittelbare Falschbeurkundung und Betrug. Da diese Straftaten zum Teil als fortgesetzte Delikte oder als Dauerdelikte bis zum Augenblick der tätigen Reue andauern, genügt es nicht, sie nach den allgemeinen Vorschriften des Entwurfs zu behandeln.

Anlage 4

Wortlaut des Straffreiheitsgesetzes

unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung akzeptierten Empfehlungen des Bundesrates

(Arbeitsgrundlage für die Beratungen im Bundestag).

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 12. September 1949 begangen sind, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Straffreiheit gewährt:

§ 2	§ 2	§ 2
(1) Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 2 500 Deutsche Mark, auf die bei Inkraftreten dieses Gesetzes allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, werden erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.	(1) Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 2 500 Deutsche Mark, auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, werden erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.	(1) Gefängnisstrafen bis zu neun Monaten und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 5 000 Deutsche Mark, auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, werden erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.
(2) Ferner werden Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 5 000 Deutsche Mark, auf die bei Inkraftreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften der in den §§ 102 und 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiGBl. 1949, S. 193, 201) genannten Gesetze und Verordnungen, gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 sowie gegen die Strafvorschriften zum Schutze der Bewirtschaftungsbestimmungen allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.	(2) Darüber hinaus werden noch nicht verbüßte Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr sowie noch nicht gezahlte Geldstrafen bis zu 5 000 Deutsche Mark, auf die allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden ist oder künftig erkannt wird, erlassen unter der Bedingung, daß sich der Täter binnen eines Zeitraums von drei Jahren straffrei führt.	
(3) Ist auf Jugendarrest rechtskräftig erkannt worden, so wird der noch nicht verbüßte Arrest erlassen.	(3) Ist auf Jugendarrest rechtskräftig erkannt worden, so wird der noch nicht verbüßte Arrest erlassen.	(2) Ist auf Jugendarrest rechtskräftig erkannt worden, so wird der noch nicht verbüßte Arrest erlassen.

(4) Der Erlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung sowie auf Maßregeln der Sicherung und Besserung oder auf die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes erkannt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

(1) Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig sind oder künftig anhängig werden, sind dort einzustellen, wenn eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, eine Haftstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 2 500 Deutsche Mark allein oder nebeneinander zu erwarten ist.

(2) Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften der in den §§ 102 und 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiGBl. 1949, S. 193, 201) genannten Gesetze und Verordnungen, gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 sowie gegen die Strafvorschriften zum Schutze der Bewirtschaftungsbestimmungen anhängig sind oder künftig anhängig werden, sind dort einzustellen, wenn eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, eine Haftstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 5 000 Deutsche Mark allein oder nebeneinander zu erwarten ist.

(3) Verfahren, in denen auf Jugendarrest zu erkennen wäre, sind einzustellen.

(4) Ungeachtet der Einstellung kann in einem selbständigen Verfahren über Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung, Unbrauchbarmachung und die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes entschieden werden. Die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

(4) Der Erlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung sowie auf Maßregeln der Sicherung und Besserung oder auf die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes erkannt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

(1) Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig sind oder künftig anhängig werden, sind dort einzustellen, wenn eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, eine Haftstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 2 500 Deutsche Mark allein oder nebeneinander zu erwarten ist.

(2) Verfahren, in denen auf Jugendarrest zu erkennen wäre, sind einzustellen.

(3) Ungeachtet der Einstellung kann in einem selbständigen Verfahren über Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung, Unbrauchbarmachung und die Befugnis zur Beseitigung ein gesetzwidrigen Zustandes entschieden werden. Die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

(3) Der Erlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung sowie auf Maßregeln der Sicherung und Besserung oder auf die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes erkannt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

(1) Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig sind oder künftig anhängig werden, sind dort einzustellen, wenn eine Gefängnisstrafe bis zu neun Monaten, eine Haftstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 5 000 Deutsche Mark allein oder nebeneinander zu erwarten ist.

(2) Verfahren, in denen auf Jugendarrest zu erkennen wäre, sind einzustellen.

(3) Ungeachtet der Einstellung kann in einem selbständigen Verfahren über Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung, Unbrauchbarmachung und die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes enschieden werden. Die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

§ 3a

(1) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt oder eine solche nachträglich zu bilden, so tritt Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im § 2 Absatz 1, 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

(2) Treffen Straftaten zusammen (§§ 73, 74 des Strafgesetzbuches), für die teils § 2 Absatz 1, teils § 2 Absatz 2 gilt, dann wird eine Strafe oder eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Gefängnis erlassen, wenn für eine der im § 2 Absatz 2 genannten Straftaten allein eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten auszusprechen gewesen wäre und die erkannte Strafe oder Gesamtstrafe die im § 2 Absatz 2 bezeichnete Grenzen nicht übersteigt. Im übrigen ist § 2 Absatz 1 anzuwenden.

(3) Eine Gesamtstrafe, die nach Absatz 1 oder 2 erlassen werden könnte, aber teilweise aus Einzelstrafen für eine nach dem 11. September 1949 begangene Tat gebildet wurde, ist angemessen herabzusetzen. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) trifft das Gericht, das die Gesamtstrafe ausgesprochen hat, durch unanfechtbaren Beschluß.

(4) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für anhängige und künftig anhängig werdende Verfahren.

§ 3a

(1) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt oder eine solche nachträglich zu bilden, so tritt Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im § 2 Absatz 1 genannte Grenze nicht übersteigt.

(2) Eine Gesamtstrafe, die nach Absatz 1 erlassen werden könnte, aber teilweise aus Einzelstrafen für eine nach dem 11. September 1949 begangene Tat gebildet wurde, ist angemessen herabzusetzen. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) trifft das Gericht, das die Gesamtstrafe ausgesprochen hat, durch unanfechtbaren Beschluß.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für anhängige oder künftig anhängig werdende Verfahren.

§ 4

(1) Das Gericht entscheidet über die Einstellung der bei ihm anhängigen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß, gegen den sofortige Beschwerde stattfindet, sofern nicht die Staatsanwaltschaft der Einstellung zustimmt.

(2) Ist ein Verfahren nach Absatz 1 eingestellt worden, dann kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel, die zur Verurteilung zu einer über der Straffreiheitsgrenze des § 2 Absatz 1, 2 liegenden Strafe führen können, Anklage erhoben werden.

§ 4a

(1) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens gemäß § 3 in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann, wenn er seine Unschuld behauptet, die Durchführung des Verfahrens beantragen. Ebenso kann ein Beschuldigter, dessen bei Gericht anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt worden ist, binnen einer Woche nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses die Durchführung des Verfahrens beantragen.

(2) Wird nach Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 1 nicht auf Freisprechung, sondern auf Einstellung des Verfahrens nach § 3 erkannt, so hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 5

(1) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Privatkläger und Beschuldigter tragen ihre eigenen Kosten.

(2) Entsprechendes gilt im Falle der Nebenklage.

§ 6

(1) Ist ein Verfahren wegen übler Nachrede, Verleumdung oder falscher Anschuldigung nach diesem Gesetz eingestellt, dann kann die Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger in einem besonderen Verfahren die Wahrheit, die Unwahrheit oder die Nichterweisbarkeit der behaupteten ehrenrührigen Tatsache feststellen lassen.

(2) Die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Beschuldigte steht den im § 431 Absatz 2 der Strafprozeßordnung genannten Personen gleich.

(3) Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bemißt sich nach den §§ 464 bis 474 der Strafprozeßordnung; dabei steht die Feststellung der Wahrheit der ehrenrührigen Tatsache der Freisprechung, die Feststellung ihrer Unwahrheit oder Nichterweisbarkeit der Verurteilung des Beschuldigten gleich.

§ 6a

Für Vergehen und Übertretungen, die zwischen dem 10. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verschleierung des Per-

sonenstandes aus politischen Gründen begangen wurden, wird, auch wenn sie nach dieser Zeit fortdauern, Straffreiheit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe gewährt, wenn der Täter bis spätestens 31. März 1950 bei der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes freiwillig seine unwahren Angaben widerruft und bisher entgegen gesetzlicher Vorschrift unterlassene Angaben nachholt.

§ 7

(1) Rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark werden erlassen.

(2) Anhängige Verfahren sind einzustellen, wenn eine Ordnungsstrafe oder ein Bußgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark zu erwarten ist.

(3) Die Zuständigkeit für die nach Absatz 1, 2 zu treffenden Feststellungen und Entscheidungen und ihre Anfechtbarkeit bestimmt sich nach den für die Verhängung der Ordnungsstrafe oder des Bußgeldes geltenden Vorschriften.

§ 8

Straffreiheit wird nicht gewährt für Steuervergehen einschließlich der Vergehen nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierungen; die Gewährung von Straffreiheit für diese Straftaten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9

Gesetze der Länder, die eine weitergehende Straffreiheit gewährt haben, bleiben unberührt.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.